

Zeitung beklagt Pflegenotstand

Vorfälle in Altenheim nach langer Zeit wieder aufgegriffen

“Menschenunwürdige Zustände in ... Altenheim“ und “Pflegenotstand – ein Sohn klagt an” – unter diesen Überschriften berichtet ein Boulevardblatt über einen Vorfall in einem Seniorenwohnsitz. Eine 95-jährige, halbseitig gelähmte Frau, deren Fuß im Gitter ihres Bettes eingeklemmt war, habe vergeblich versucht, sich zu befreien. Nach dem Drücken der Alarmglocke sei kein Pfleger gekommen. Der Sohn der Frau, der schon länger den Verdacht hatte, dass seine Mutter nicht richtig gepflegt werde, habe dann eine versteckte Kamera installiert. Dabei habe sich herausgestellt, dass die Alarmglocke mittlerweile unerreichbar hoch angebracht war. Auch sei in dem Pflegeheim die Versorgung mit Flüssigkeit ungenügend. Seine Mutter sei wegen Dehydrierung sogar ins Krankenhaus eingeliefert worden. Der Träger des Altenheims kritisiert den Artikel und wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Zeitung greife einen Vorfall, der vor eineinhalb Jahren öffentlich geworden war, erneut auf. Es werde suggeriert, dass das Pflegepersonal die Heimbewohner gerade nach der Hitzeperiode im Sommer 2006 nicht in ausreichender Weise versorge. Das Problem der Dehydrierung stehe jedoch in keiner Verbindung zu den Bildern, die mit einer versteckten Kamera aufgenommen worden seien. Die Aufsichtsbehörden hätten längst festgestellt, dass die alte Frau den Alarmknopf jederzeit erreichen konnte. Die Chefredaktion der Zeitung betont, dass die Redaktion alle Recherchestandards eingehalten habe. Der Beschwerdeführer könne nicht darüber befinden, ob ein solcher Fall in der Zeitung noch einmal aufgenommen werde. Die im Text erwähnten Videoaufnahmen seien zwar eineinhalb Jahre alt, doch habe sich die Situation in dem Heim seitdem nicht wesentlich gebessert. (2006)

Die Zeitung hat mit der beanstandeten Veröffentlichung gegen Ziffer 2 des Pressekodex verstoßen, in der die journalistische Sorgfaltspflicht definiert ist. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Den Lesern wird durch die Aufmachung suggeriert, dass aktuell berichtet wird. Für den Leser ist nicht erkennbar, dass ein weit zurückliegender Vorfall erneut aufgegriffen wird. Die Redaktion ist jederzeit berechtigt, einen Vorfall von öffentlichem Interesse mehrmals aufzugreifen. Für eine wahrhaftige Wiedergabe wäre es jedoch die Pflicht der Zeitung, die zeitlichen Abläufe für die Leser transparent zu machen. (BK1-192/06)

Aktenzeichen: BK1-192/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung